

Zur Diskussion

Autor(en): **U.F.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK =
Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **75 (1977)**

Heft 3: **Raumplanung in der Schweiz**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-228758>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zur Diskussion:

In der blockweise von R. Walter geleiteten Diskussion lag das Schwergewicht naturgemäss auf einer generellen Lagebeurteilung mit Folgerungen im Hinblick auf die nächste Zukunft. Einig war man sich darüber, dass unsere vielfältigen, echt raumrelevanten Tätigkeiten, vorab auch im ländlichen Raum, weiterhin mit aller *Sorgfalt* und wohl auch *differenzierter als bis anhin* angegangen werden müssen.

Selbstverständlich sah sich rasch auch Dipl.-Kulturing. W. Geisser, Grossrat in Unterkulm AG, als Berufskollege, Politiker und gleichzeitig kompetenter Gegner der seinerzeitigen Vorlage aus dem vornehmlich technisch und instrumentell orientierten Auditorium heraus, gefordert. Nach der einleitenden Feststellung einer *heute* besseren Annäherung zwischen ehemaligen Befürwortern und Gegnern gab er zu bedenken:

Liessen sich raumplanerische und raumordnerische Lösungen

ganz allgemein nicht besser und mit geringeren Reibungsverlusten finden, wenn zum Beispiel in den Parlamenten nicht nur vorwiegend raumordnungsinteressierte Politiker, sondern vermehrt auch politisch interessierte Ingenieure und Planer tätig wären? Werkzeuge, Methoden und Instrumente wären jedenfalls künftig *besser* in ein (auch politisch) ausbalanciertes Zielsystem hineinzustellen.

Hoffen wir, dass die bereits jetzt wieder recht zahlreich in Bern liegenden Entwürfe für ein neues eidgenössische Raumordnungsgesetz (so z. B. derjenige des früheren Aktionskomitees gegen das Raumplanungsgesetz, derjenige der Waadtländer Liberalen, aber auch derjenige des Delegierten für Raumplanung), wenn vielleicht auch in einstweilen recht ruhigem Ablauf, innert optimistischer Frist zu einer tragfähigen Vorlage führen.

U. F.

Schweizerischer Verein für Vermessungswesen
und Kulturtechnik (SVVK)

Société suisse des mensurations et améliorations foncières
(SSMAF)

Ausbildung der Vermessungszeichner

Auf 1. Januar 1977 sind das neue Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für den Beruf des Vermessungszeichners und der Normallehrplan für die Berufsklassen der Vermessungszeichner in Kraft getreten. Die neuen Bestimmungen gelten nicht nur für Lehrverträge mit Beginn im Jahre 1977; sie sind auch für alle bestehenden Verträge zu beachten. Einzig der Abschnitt über die Lehrabschlussprüfung erhält erst auf 1. Januar 1979 Rechtskraft.

Es wird auf folgende wichtige Neuerungen aufmerksam gemacht:

Der Lehrbetrieb ist verpflichtet, den Lehrling, gestützt auf einen Modell-Lehrgang, auszubilden. Neue Richtlinien mit einem solchen Lehrgang können voraussichtlich ab Mai 1977 bei der Berufsschule II, Brunnenhofweg 30, 8057 Zürich, bezogen werden. Die Ausbildung im Lehrbetrieb ist in die fünf Fachgebiete Zeichnen und Beschriften, Planauftrag, Berechnungen, Feldarbeiten und Gesetzeskunde aufgliedert. Für jedes Fachgebiet werden Richtziele angegeben, die am Ende der vierjährigen Lehrzeit erreicht werden müssen. Dazu gehören die Informationsziele mit Angabe des minimalen Lehrstoffes in den einzelnen Fachgebieten.

Bei der Lehrabschlussprüfung verschwinden die bisherigen Fallnoten in den Fächern Planauftrag und Planausführung. Dafür erhalten die einzelnen Noten entsprechend ihrer Bedeutung Gewichte.

Der neue Unterrichtsplan für die Klassen der Vermessungszeichner wird vom BIGA für alle drei Berufsschulen als verbindlich erklärt. Die Übereinstimmung in der theoretischen Ausbildung der Vermessungszeichner ist dadurch den Berufsschulen in Zürich, Lausanne und Lugano zur Pflicht gemacht. Die Anzahl der Lektionen beträgt nach den Wegleitungen des BIGA 1280.

Apprentissage de dessinateur-géomètre

Le règlement fédéral concernant l'apprentissage et l'examen de fin d'apprentissage, ainsi que le programme-cadre d'enseignement des écoles professionnelles, sont entrés en vigueur le 1 janvier 1977.

Ces nouvelles dispositions sont valables pour tous les apprentis engagés en 1977, mais aussi pour ceux qui sont actuellement sous contrat.

Le chapitre concernant l'examen de fin d'apprentissage ne sera appliqué qu'à partir du 1 janvier 1979.

Les principales nouveautés qui dominent dans ces documents sont les suivantes:

Au bureau: L'entreprise doit se baser sur un guide méthodique pour former l'apprenti. Ce guide est accompagné de directives pratiques et pourra être obtenu vraisemblablement à partir du mois de mai 1977 auprès du secrétariat de la commission paritaire romande pour l'apprentissage de dessinateur-géomètre - 2, avenue Agassis, 1000 Lausanne.

Si les directives présentent quelques différences entre les 3 versions linguistiques, c'est qu'il a fallu tenir compte des pratiques en vigueur dans chaque partie du pays.

Les matières du guide méthodique ont été réparties en 5 chapitres principaux: dessin et écritures, report de plans, calculs, travaux sur le terrain et législation.

Les objectifs généraux que l'apprenti doit avoir atteints après les 4 ans d'apprentissage sont fixés pour chaque chapitre. D'autre part, les connaissances minimales à assimiler pour chaque matière ont été énumérées dans les objectifs particuliers.

Examen de fin d'apprentissage: Les notes éliminatoires (dessin et report) sont supprimées. Elles sont remplacées par l'attribution de poids différenciés selon les matières testées.

A l'école: Le programme-cadre d'enseignement est im-